

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 1. Oktober 2004 beschlossen:

Änderung der „Richtlinie für die Vergabe von Standesauszeichnungen (§ 37 Z 5 RAO)“

(Ehrenzeichen-RL, kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 10. Februar 1995), die, wenn nichts anderes vorgesehen, mit ihrer Kundmachung in Kraft tritt:

§ 3 Abs 1 lautet nunmehr wie folgt:

Das Ehrenzeichen darf nur für Tätigkeiten verliehen werden, die nicht zum Berufsbild des Rechtsanwaltes gehören. Für im Rahmen von Standesorganisationen erbrachte Tätigkeiten darf das Ehrenzeichen nicht verliehen werden.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

*Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
(<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 5. Oktober 2004.*